

Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“				
Der Verbandsvorsitzende				
Eing. 26. JULI 2021				

1. **Ausfertigung**



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

per Empfangsbekanntnis
Zweckverband Gewerbegebiete
„Am Auersberg/Achat“
Sitz: Gemeinde St. Egidien
Stellvertretender Verbandsvorsitzender
Herrn Nordheim
Achatstraße 1
09356 St. Egidien

AMT FÜR KOMMUNALAUF SICHT

Sachbearbeiter Herr Schlosser
Telefon 0375 / 4402 21073
Fax 0375 / 4402 21079
Mail kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de
Dienstsz 08056 Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 - 8, Haus B, Zi. 413
Unser Zeichen 1080/093.12.2.4/Z01-01/21/Schl
Datum 15. Juli 2021

Vollzug des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG)

Zulassung der Vollstreckung einer Forderung gegen die Gemeinde St. Egidien aus dem Bescheid vom 23. Juni 2020 über die Umlage des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2020

Verfügungsadressaten: Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Herrn Nordheim Achatstraße 1 09356 St. Egidien

Gemeinde St. Egidien vertreten durch den Bürgermeister Herrn Redlich Glauchauer Straße 35 09356 St. Egidien

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Vollstreckung durch Beitreibung der offenen Forderung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/ Achat“ aus dem Bescheid des Zweckverbandes über die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 vom 23. Juni 2020 (Az.: HHZV_20) in Höhe von 213.915 EUR gegen die Gemeinde St. Egidien wird zugelassen.
2. Die Beitreibung darf ab dem 01. September 2021 erfolgen.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.



3. Die Beitreibung wird in die Konten der Gemeinde St. Egidien
 - Sparkasse Chemnitz - IBAN DE83 8705 0000 3611 0010 49
 - VB-RB Glauchau eG - IBAN DE92 8709 5974 0300 0160 81
 - Deutsche Kreditbank - IBAN DE94 1203 0000 0001 4124 10 zugelassen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieses Bescheides wird angeordnet.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

In diesem Verfahren begehrt der Antragsteller die rechtsaufsichtliche Zulassung nach § 18 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) gegenüber der Gemeinde St. Egidien.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 beantragte der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/ Achat“ gemäß § 18 SächsVwVG die rechtsaufsichtliche Zulassung der Beitreibung des Bescheides über die Festsetzung der Umlage 2020 für die Gemeinde St. Egidien.

Der entsprechende Antrag des Antragstellers lautet wie folgt:

„... hiermit stellen wir den Antrag gemäß §§ 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 SächsVwVG, §§ 12 ff. SächsVwVG auf Zulassung der Beitreibung des ZVGGe-Umlagebescheides vom 23. Juni 2020, Az.: HHZV_20, iHv. 213.915 EUR gegen die Gemeinde St. Egidien (Anlage 1).“

In der Begründung zum Antrag weist der Antragsteller u.a. darauf hin, dass das Verbandsmitglied Lichtenstein die Umlage 2020 bezahlt hat und dem Zweckverband keine weiteren Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die kreditgebenden Banken haben die Stundung von Tilgungsleistungen abgelehnt. Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes ist gefährdet. Aus diesem Grund bat er um Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsvollstreckungsordnung (VwGO).

Dem Antragsschreiben hat der Antragsteller den an die Gemeinde St. Egidien gerichteten Umlagebescheid vom 23. Juni 2020, die Widerspruchserhebung gemäß § 69 VwGO der Gemeinde vom 22. Juli 2020 incl. Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO, den ablehnenden Bescheid des Zweckverbandes vom 17. November 2020 zum gemeindlichen Antrag, die Liquiditätsplanung des Zweckverbandes von Dezember 2020 bis April 2021 sowie die mit Schreiben vom 10. November 2020 ergangene Mahnung an die Gemeinde St. Egidien beigelegt.

Das Landratsamt Zwickau gab mit Schreiben vom 15. Juni 2021 entsprechend § 28 VwVfG der Gemeinde die Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anhörung zur beabsichtigten Zulassung der Beitreibung bis einschließlich 30. Juni 2021 zu äußern. Die Gemeinde hat sich nicht geäußert.

Im Übrigen wird auf die Behördenakte verwiesen.

II.

1.

Das Landratsamt Zwickau ist die zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständige Behörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b VwVfG und § 18 SächsVwVG i.V.m. § 112 Abs. 1 SächsGemO).

2.

Ein Verwaltungsakt, der zu einer Zahlung verpflichtet, kann nach § 2 SächsVwVG vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist oder ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die Vollstreckung erfolgt nach § 12 Abs. 1 SächsVwVG durch Beitreibung. Die Beitreibung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts bedarf nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG der Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

2.1

Der Erlass eines Umlagebescheides ist ein Verwaltungsakt. Es handelt sich um die hoheitliche Maßnahme einer Behörde um ihren Finanzbedarf zu decken.

Sowohl der Zweckverband als auch die Verbandsmitglieder sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG, § 1 Abs. 3 SächsGemO). Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben - deren Höhe ist lt. Satz 3 in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Die Aufgaben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ sind im Einzelnen in § 3 der Verbandssatzung aufgeführt. Die Deckung des Finanzbedarfs ist in § 14 der Verbandssatzung geregelt. Nach Abs. 1 Satz 1 werden die Aufwendungen des Verbandes, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert.

Der Zweckverband hat in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Verbandsumlage auf 713.050 EUR festgesetzt. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende hat mit Schreiben vom 05. Dezember 2019 unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung die Verbandsversammlung einberufen. In öffentlicher Sitzung wurde die Haushaltssatzung 2020 am 18. Dezember 2019 beraten und beschlossen. Der Beschluss Nr. 13/2019 wurde einstimmig gefasst. An der Verbandsversammlung nahmen die 4 Vertreter der Stadt Lichtenstein teil, die 3 Vertreter der Gemeinde St. Egidien waren nicht anwesend. Es gab keinen Ausschuss wegen Befangenheit. Die Verbandsversammlung war entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung beschlussfähig, da mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt war.

Das Verbandsmitglied Gemeinde St. Egidien erhob mit Schreiben vom 08. Januar 2020 gegen den Beschluss Nr. 13/2019 sowie drei weitere Beschlüsse Einspruch gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG, dessen Begründung mit gesondertem Schreiben erfolgen soll. Die Verbandsversammlung hat am 11. März 2020 auf den Einspruch der Gemeinde St. Egidien erneut beschlossen. Der Beschluss erfolgte mit Stimmenmehrheit.

Nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht gilt für die Haushaltssatzung der Grundsatz der Jährlichkeit, wobei das Kalenderjahr als das Haushaltsjahr bestimmt ist (§ 74 Abs. 1 und 3 SächsGemO). Das Kassenwirksamkeitsprinzip ist für die Ein- und Auszahlungen im Veranschlagungsteil des Finanzhaushaltes verbindlich (Rdn. 69 Kommentar Quecke/Schmid). Die allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 10 SächsKomHVO formuliert; nach Abs. 1 sind u.a. die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Folglich konnte der Zweckverband in die Ermittlung der Umlage für das Haushaltsjahr 2020 nur die Positionen einbeziehen, die im Jahr 2020 Veranschlagungsreife aufweisen. Hierzu zählen insbesondere die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen.

Auf vorgenannter Grundlage hat der Zweckverband am 23. Juni 2020 den Umlagebescheid für das Verbandsmitglied Gemeinde St. Egidien für das Haushaltsjahr 2020 erlassen. Darin wurde eine Umlage in Höhe von 213.915 EUR festgesetzt. Der Sofortvollzug wurde angeordnet.

2.2

Mit dem Umlagebescheid wird einen Anspruch (Forderung) auf eine Leistung (Zahlung) geltend gemacht. Die Vollstreckung der durch Bescheid festgesetzten Geldforderung (Leistungsbescheid) setzt voraus, dass neben der Vollstreckbarkeit die Fälligkeit der eingeforderten Leistung vorliegt.

Die Gemeinde St. Egidien hat mit Schreiben vom 22. Juli 2020 gegen den Umlagebescheid beim Zweckverband Widerspruch gemäß § 69 VwGO erhoben. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, wobei lt. Abs. 2 Nr. 1 diese bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt. Umlagen stellen in diesem Sinne öffentliche Abgaben dar. Da die aufschiebende Wirkung entfällt, hat die Gemeinde die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids beantragt. Der Zweckverband hat mit Bescheid vom 17. November 2020 diesen Antrag abgelehnt. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden, da keine Begründung erfolgt ist.

Die Vollstreckung setzt nach § 13 Abs. 1 und 2 SächsVwVG sowohl die Fälligkeit der Forderung als auch die Mahnung des Schuldners voraus. Die Zahlung der Umlage war laut Festsetzungsbescheid des Zweckverbandes bis 07. Juli 2020 fällig. Mit Schreiben vom 10. November 2020 hat der Verband die Gemeinde zur Zahlung gemahnt. Trotz Ablehnung des Antrages auf die Aussetzung der Vollziehung ist bislang keine Zahlung seitens der Gemeinde erfolgt.

Folglich sind derzeit keine Gründe erkennbar, die eine Vollstreckung hemmen könnten.

2.3

Die Vollstreckung erfolgt durch Beitreibung, die der Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Die Zulassung ist an Voraussetzungen gebunden. Liegen diese vor, ist der Rechtsaufsichtsbehörde kein Ermessen zu einer abweichenden Entscheidung eingeräumt.

Grundlage für die Vollstreckung ist der Leistungsbescheid, d.h. der Verwaltungsakt, mit dem die Zahlung eines Geldbetrages (hier: Umlage) gefordert wird. Leistungsbescheide werden gemäß § 12 Abs. 1 SächsVwVG durch Beitreibung vollstreckt.

2.3.1

Beitreibungen gegen Gemeinden benötigen die Zulassung der Aufsichtsbehörde.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG bedarf die Beitreibung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts der Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie sich gegen eine der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts richtet.

Der Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ hat die Zulassung der Beitreibung einer öffentlich-rechtlichen Forderung gegenüber der Gemeinde St. Egidien beantragt. Bei St. Egidien handelt es sich um eine im Landkreis Zwickau gelegene Gemeinde, für die gemäß § 112 Abs. 1 SächsGemO das Landratsamt Zwickau die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist. Sinn und Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die Erfüllung der Pflichten des Schuldners und die Wahrung der öffentlichen Interessen zu sichern. Hierzu bedarf es der Bestimmung der Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, sowie des Beitreibungszeitpunktes.

2.3.2

Kriterien für eine Zulassung sind Vermögensgegenstände, die zur Pflichtaufgabenerfüllung dienen, sowie eine Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen.

Die Zulassung hat gemäß § 18 Abs. 2 SächsVwVG zu erfolgen, soweit es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die für die Erfüllung von Pflichtaufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Die Gemeinde St. Egidien schuldet dem Zweckverband die Umlage für das Jahr 2020. Da die Vollstreckung in die Konten der Gemeinde erfolgen soll (s.a. Ziff. II.2.3.3), ist hiervon der gemeindliche Haushalt berührt. Die Haushaltsatzung für die Jahre 2019/20 wurde vom Gemeinderat am 28. November 2019 beschlossen. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 14. Januar 2020 diese Haushaltssatzung, soweit sie das Jahr 2019 betrifft, zwar beanstandet, die Gesetzmäßigkeit für das Haushaltsjahr 2020 aber bestätigt. Die Beanstandung wurde mit Bescheid vom 27. August 2020 durch die Landesdirektion aufgehoben. Die Verbandsumlage für 2020 ist mit 201.250 EUR geplant. Der Umlagebescheid umfasst 213.950 EUR. Die sich im Vergleich ergebende Differenz von

12.700 EUR kann dem Bestand an liquiden Mitteln entnommen werden, der zum Jahresende 2020 planerisch 315.150 EUR umfassen soll. Im Falle der Beitreibung der offenen Forderung des Verbandes verbleiben der Gemeinde ausreichend liquide Mittel, um ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.

An dieser Stelle ist ebenfalls die Haushaltssituation des Zweckverbandes angemessen zu berücksichtigen. Die Kassenkreditaufnahmen des Verbandes sind den Liquiditätsengpässen geschuldet, die durch Ausfälle der Umlage verursacht sind. Er befindet sich dauerhaft im Kassenkredit, dessen Höhe seit dem Jahr 2014 genehmigungspflichtig ist. Die Stadt Lichtenstein hat alle Zahlungsverpflichtungen aus den Bescheiden über die Festsetzung der Umlage erfüllt.

Zur Vorgeschichte ist anzumerken, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz (Az.: 1 L 1040/17) vom 23. April 2018 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Gemeinde gegen den Umlagebescheid 2016 (526.950 EUR) angeordnet hat. Der Zweckverband hat die Umlagebescheide für beide Verbandsmitglieder aufgehoben. Wegen der Liquiditätsengpässe des Verbandes hat die Stadt einer Stundung der Rückzahlung der Verbandsumlage zugestimmt.

Das Verbandsmitglied St. Egidien hat gegen die Umlagebescheide 2017, 2018 und 2019 Widerspruch erhoben und nicht gezahlt. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat mit Beschluss (Az.: 1 L 647/17) vom 18. Dezember 2018 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Gemeinde gegen den Umlagebescheid angeordnet - die Beitreibung der Umlage 2017 (120.270 EUR) wurde durch die Rechtsaufsicht nicht zugelassen. Nach Zulassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Beitreibung der Umlage 2018 (225.765 EUR) vollstreckt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 17. Juni 2020 die Vollstreckung der Umlage 2019 (224.835 EUR) zugelassen, der Verband hat bisher keine Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen.

Für das Haushaltsjahr 2020 hat der Zweckverband den Höchstbetrag der Kassenkredite unter § 4 der Haushaltssatzung auf 2.750.000 EUR festgesetzt. Das Maß, ab dem eine Genehmigung des Betrages durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist, wird in § 84 Abs. 3 SächsGemO mit einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit bestimmt. Diese Auszahlungen umfassen 280.750 EUR, das genehmigungsfreie Fünftel beträgt 56.150 EUR. Da der festgesetzte Höchstbetrag den genehmigungsfreien Betrag überschreitet, bedarf der Kassenkredit einer Genehmigung. Diese wurde im Rahmen der Haushaltsverfügung durch das Landratsamt mit Bescheid vom 13. März 2020 erteilt.

Der Zweckverband hat mit Schreiben vom 17. Juni 2021 die Liquiditätsplanung aktualisiert. Die fortgeschriebene Liquiditätsplanung umfasst den Zeitraum von Juni 2021 bis September 2021 und sieht nachfolgende Inanspruchnahmen von Kassenkreditmitteln vor, dargestellt als Anfangsbestand und Hochrechnung zum Ende des laufenden Monats:

Stand 15. Juni 2021:	-2.468.942	EUR
Juni 2021:	-2.553.281	EUR
Juli 2021:	-2.656.107	EUR
August 2021:	-2.659.392	EUR

Der Zweckverband hat monatliche Zahlungsverpflichtungen von im Ø 39.888 EUR, die vor allem aus Zins- und Tilgungsleistungen gegenüber den Banken resultieren. Er schätzt ein, dass die Liquidität durch Inanspruchnahme des 2020 genehmigten Kassenkredites von 2.750.000 EUR bis voraussichtlich September 2021 gesichert werden kann.

Die Liquiditätsplanung abstrahiert im betrachteten Zeitraum folgenden Vorgängen:

Die Zahlung der Umlage 2021 (781.300 EUR), da die Gemeinde St. Egidien am 12. Mai 2021 Einspruch gegen die beschlossene Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes erhoben hat. Die Verbandsversammlung hat entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsKomZG (Geschäftsgang) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG auf den Einspruch erneut zu beschließen. Die Umlage kann erst nach Rechtskraft des Haushaltes 2021 erhoben werden.

Die Rückzahlung der gestundeten Verbandsumlage 2016 (1.229.550 EUR) zzgl. Zinsen an die Stadt Lichtenstein und die Einzahlung von Grundstücksveräußerungserlösen (1.527.550 EUR). Es handelt es sich um Grundstücke der Stadt, die sich im Gebiet des Zweckverbandes befinden. Lichtenstein vereinnahmte diese Erlöse, die nunmehr an den Verband ausgekehrt werden sollen. Die Auszahlung ist bisher wegen fehlender rechtlicher Grundlage nicht erfolgt. Der Stadtrat hat am 14. Juni 2021 beschlossen, die offenen Forderungen bis zum Abschluss und der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Verband, spätestens bis 31. Dezember 2021, zu stunden (Beschluss-Nr. 02/06/2021).

Folglich kann festgestellt werden, dass der Kassenkreditrahmen des Zweckverbandes nahezu ausgeschöpft ist. Er ist auf die Zahlung der Verbandsumlage 2020 der Gemeinde St. Egidien angewiesen, sie bildet die Voraussetzung für die Sicherstellung seiner Liquidität. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass dem Verband bei einem weiteren kontinuierlichen Anstieg der Inanspruchnahme von Kassenkredit perspektivisch die Zahlungsunfähigkeit droht.

Der Zweckverband konzentriert sich bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben auf die Leistung von Ausgaben, zu denen er rechtlich verpflichtet ist. Er deckt seinen Finanzbedarf entsprechend § 60 Abs. 1 SächsKomZG durch die Erhebung von Umlagen von den Verbandsmitgliedern. Hierzu ist er lt. § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO verpflichtet, um seine kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Für das Verbandsmitglied Gemeinde St. Egidien besteht nach § 14 Abs. 2 lit. b der Verbandssatzung dagegen die Pflicht zur Begleichung der Umlagezahlung.

Im Rahmen der Abwägung der Interessen ist es erforderlich, eine Gewichtung der öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen. Die Verbandsumlage stellt für den Zweckverband im Jahr 2020 mit 86,3 % der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit seine Haupteinnahmequelle dar, sie ist damit für ihn existenziell von Belang. Die Gemeinde St. Egidien ist nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung mit 30 v.H. an der Umlage beteiligt - sie umfasst 3,0 % der gemeindlichen Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2020 und ist somit nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Das öffentliche Interesse besteht darin, dass die Zahlungsfähigkeit des Zweckverbandes erhalten bleibt. Diese hat Vorrang gegenüber dem Individualinteresse der Gemeinde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde St. Egidien trotz Beitreibung der noch offenen Forderung des Zweckverbandes ihre Pflichtaufgaben erfüllen kann. Die Gemeinde hat die Umlage nahezu in der geforderten Höhe geplant, der Restbetrag ist geringfügig und kann den liquiden Mitteln entnommen werden. Auch würde die Zulassung der Beitreibung der Umlageforderung des Verbandes die Gemeinde nicht in ihrem Bestand gefährden.

2.3.3

Eine Zulassungsvoraussetzung ist die Angabe der Vermögensgegenstände, in die beigetrieben werden soll. Weiterhin ist das Datum in der Zulassungsverfügung festzulegen.

In der Zulassungsverfügung sind der Zeitpunkt der Beitreibung und die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden darf, zu bestimmen (§ 18 Abs. 3 SächsVwVG).

Der Zweckverband hat die Zulassung der Beitreibung nach § 18 SächsVwVG mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 beantragt und die Konten konkret benannt, in die vollstreckt werden soll. Für die Vollstreckung wurde der Zeitpunkt ab dem 01. September 2021 bestimmt. Das Verbandsmitglied Gemeinde St. Egidien hatte ausreichend Zeit, sich auf die anstehende Vollstreckung einzurichten und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (s. Ziff. II.2.2).

Die Vollstreckung von Geldforderungen in die Konten des Zahlungspflichtigen wird zugelassen. Ein ist kein Anlass erkennbar, der eine zeitliche Verschiebung begründen könnte.

3.

Die sofortige Vollziehung von Ziff. 1 bis 3 dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO im überwiegenden Interesse des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ ange-

ordnet. Das überwiegende Interesse des Zweckverbandes begründet sich in der Erhaltung seiner Zahlungsfähigkeit, hierzu verweisen wir auf Ziff. II.2.3.2. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass der Zweckverband im Gegensatz zur Gemeinde über keine weiteren regelmäßigen Einzahlungen verfügt, die zur Verbesserung seiner Liquidität beitragen könnten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Ziff. 2 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau oder in einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

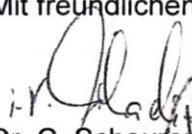
Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. C. Scheurer
Landrat



Verteiler

- Original: Behördenakte
 1. Ausfertigung: Gemeinde St. Egidien
 2. Ausfertigung: Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“

Der **Gleichlaut der Ausfertigung**
mit der **Urschrift** wird bestätigt
Zwickau, den 20.07.2021

i. A. U. der Au

